

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Gellersen), Kiechle, Paintner und Genossen
und der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Ausführung des Bundesjagdgesetzes durch die Bundesländer

Wir fragen die Bundesregierung:

- I. Durch welche Rechtsakte haben die Länder das Bundesjagdgesetz in der seit dem 1. April 1977 geltenden Fassung in Landesrecht umgesetzt?
- II. Welche Bestimmungen haben die Länder zu folgenden Fragenkreisen getroffen:
 1. Bestimmung weiterer dem Jagdrecht unterliegender Tierarten (§ 2 Abs. 2),
 2. Mindestgröße für Eigen- und gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 4),
 3. Hegegemeinschaften (§ 10 a Abs. 2 und 3),
 4. Herabsetzung der Mindestgröße für die Verpachtung von Jagdbezirksteilen (§ 11 Abs. 2 Satz 2),
 5. Erhöhung der Jagdpacht-Höchstflächen (§ 11 Abs. 3 Satz 4),
 6. Eintragung der Jagdflächen in den Jagdschein (§ 11 Abs. 7),
 7. Erweiterung oder Einschränkung der sachlichen Jagdverbote (§ 19 Abs. 2),
 8. Ausnahmen vom Beunruhigungsverbot (§ 19 a Satz 2),
 9. Abschußregelung für die Staatsforsten (§ 21 Abs. 4),
 10. Wild ohne Schonzeit (§ 22 Abs. 3),
 11. Wildfolge (§ 22 a Abs. 2),
 12. Jagdschutz (§ 23),
 13. Zusammensetzung der Jagdbeiräte (§ 37 Abs. 1).
- III. Haben die Länder außer in den Fällen der Frage II. Regelungen in Abweichung oder Ergänzung von den Vorschrif-

- ten des Bundesjagdgesetzes getroffen (z. B. Wildschutzgebiete)?
- IV. Nach welchen Methoden erfassen die Länder den Wildbestand, insbesondere beim Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) zur Feststellung der angemessenen Zahl nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und als Grundlage der Abschußpläne für Schalenwild?
- V. Nach welchen Kriterien im einzelnen werden in den Ländern die Abschußpläne aufgestellt, und wie wird der Vollzug der Abschußpläne überwacht (z. B. Abschußmeldungen oder Ursprungszeichen)?
- VI. Wird die Überschreitung des Abschusses innerhalb einer Güte- oder Stärkeklasse aus Gründen der qualitativen Hegepflicht (Trophäenbewertung) (§ 1 Abs. 2) bei Einhaltung der Gesamtzahl des Abschußplanes in den Ländern als Ordnungswidrigkeit geahndet?
- VII. Welche Maßnahmen haben die Länder getroffen, um
1. Jagdscheininhabern vermehrt Jagdpachtmöglichkeiten und
 2. revierlosen Jägern vermehrt Jagdmöglichkeiten, auch in den Staatsforsten,
- zu eröffnen?
- VIII. Inwieweit haben die Länder Jagdzeiten festgesetzt oder Ausnahmegenehmigungen zum Abschuß oder Lebendfang von Habicht und Bussard dort erteilt, wo durch Überpopulationen dieser Beutegreifer andere Tierarten (z. B. Auer-, Birk- und Haselwild, Rebhuhn, Fasan, Hase) in ihrer Existenz bedroht sind oder hierdurch Hühner- und Taubenhaltern erhebliche wirtschaftliche Schäden entstehen?
- IX. Inwieweit haben die Länder entsprechende Maßnahmen hinsichtlich des Fischreihs dort getroffen, wo durch ihn erhebliche wirtschaftliche Schäden (z. B. in der Teichwirtschaft) entstehen?

Bonn, den 7. Juli 1981

Kiechle	Schröder (Wilhelminenhof)	Ueberschär
Bayha	Susset	Weinhofer
Brunner	Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion	Wimmer (Neuötting)
Eigen		Frau Zutt
Gerstein	Dr. Schmidt (Gellersen)	Wehner und Fraktion
Herkenrath	Frau Blunk	
Dr. Jenninger	Büchler (Hof)	Paintner
Michels	Herberholz	Bredehorn
Neuhaus	Immer (Altenkirchen)	Holsteg
Rainer	Lambinus	Dr. Rumpf
Sauter (Epfendorf)	Müller (Schweinfurt)	Dr. Vohrer
Schartz (Trier)	Oostergetelo	Dr. Zumpfort
Freiherr von Schorlemer	Schätz	Mischnick und Fraktion